



LUDWIG-
MAXIMILIANS-
UNIVERSITÄT
MÜNCHEN



**Satzung
über die Prüfung der Eingangsqualifikation
für den Masterstudiengang
Sprache und Kommunikation Deutsch
an der Ludwig-Maximilians-Universität München**

Vom 27. Juni 2017

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Eingangsqualifikation
- § 2 Anmeldung zur Prüfung der Eingangsqualifikation
- § 3 Prüfungskommission
- § 4 Prüfung der Eingangsqualifikation
- § 5 Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses
- § 6 Inkrafttreten

§ 1 Eingangsqualifikation

(1) Für die Aufnahme in den Masterstudiengang Sprache und Kommunikation Deutsch werden ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss oder ein gleichwertiger Abschluss aus dem Inland oder Ausland, der für ein Lehramt qualifiziert, im Umfang von 240 ECTS-Punkten sowie eine qualifizierte Berufserfahrung im schulischen Bereich im Umfang von mindestens einem Jahr nach Abschluss des Erststudiums vorausgesetzt.

(2) Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die über einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss aus dem Inland oder Ausland mit mindestens sechs Semestern im Umfang von mindestens 180 ECTS-Punkten, aber weniger als 240 ECTS-Punkten verfügen, können die fehlenden Kompetenzen wie folgt nachgewiesen werden:

- durch den Nachweis zusätzlicher fachlich einschlägiger Leistungen aus dem Bereich der Erziehungswissenschaften und jeweiligen Fachdidaktik während des Erststudiums, die über die zum Erwerb des Erstabschlusses erforderlichen Leistungen hinausgehen, im Umfang von mindestens 60 ECTS-Punkten, bzw.
- durch den Nachweis entsprechender Leistungen in einem im Inland oder Ausland zwischenzeitlich aufgenommenen oder abgeschlossenen weiteren Studium aus dem Bereich der Erziehungswissenschaften und der jeweiligen Fachdidaktik im Umfang von mindestens 60 ECTS-Punkten bzw.
- durch den Nachweis einer qualifizierten Berufstätigkeit, die über die nach Abs. 1 Satz 1 erforderliche hinausgeht, bei der regelmäßig Unterricht ausgestaltet und gehalten sowie Lernerfolgskontrollen und Leistungsbeurteilungen konzipiert und durchgeführt wurden, unter den Voraussetzungen gemäß § 4.

§ 2 Anmeldung zur Prüfung der Eingangsqualifikation

(1) Der Antrag auf Prüfung der Eingangsqualifikation ist für das jeweils folgende Wintersemester bis zum 1. Juli bei der Studiengangskoordinatorin oder dem Studiengangskoordinator des Masterstudiengangs Sprache und Kommunikation Deutsch einzureichen.

(2) ¹Dem Antrag sind als Grundlage für das Prüfungsverfahren folgende Unterlagen beizufügen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf, aus dem auch eine qualifizierte berufspraktische Erfahrung nach § 1 Satz 1 hervorgeht;
2. eine Kopie des Abschlusszeugnisses aus dem Erststudium nach § 1 Satz 1;
3. ein Nachweis über deutsche Sprachkenntnisse auf der Stufe C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen.

²Außerdem ist dem Antrag ein Nachweis über den Erwerb von 240 ECTS-Punkten gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 beizufügen; sofern dieser Nachweis nicht geführt werden kann, sind zur Vorbereitung der Prüfung im Sinn von § 4 Nachweise über eine beruflich erworbene Eingangsqualifikation vorzulegen, insbesondere ein Bericht über eine einschlägige Berufstätigkeit sowie ggf. qualifizierte Arbeitszeugnisse oder Weiterbildungszertifikate.

§ 3 Prüfungskommission

¹Das Prüfungsverfahren wird von einer vom Fakultätsrat der Fakultät für Sprach- und Literaturwissenschaften bestellten Prüfungskommission vorgenommen, die sich aus zwei Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern im Sinn von Art. 2 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes (BayHSchPG) sowie einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. einem wissenschaftlichen Mitarbeiter zusammensetzt. ²Die Mitglieder der Prüfungskommission bestellen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. ³Die Frauenbeauftragte der Fakultät für Sprach- und Literaturwissenschaft wirkt beratend in der Prüfungskommission mit. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder sowie der oder des Vorsitzenden der Prüfungskommission beträgt drei Jahre; Wiederbestellung ist zulässig.

§ 4 Prüfung der Eingangsqualifikation

(1) ¹Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die über einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss aus dem Inland oder Ausland mit mindestens sechs Semestern im Umfang von mindestens 180 ECTS-Punkten, aber weniger als 240 ECTS-Punkten verfügen und die den Nachweis der fehlenden Kompetenzen nicht durch den Nachweis zusätzlicher Leistungen während des Erststudiums, die über die zum Erwerb des Erstabschlusses erforderlichen Leistungen hinausgehen, bzw. durch den Nachweis entsprechender Leistungen in einem zwischenzeitlich aufgenommenen oder abgeschlossenen Zweitstudium führen können, wird geprüft, ob durch eine Berufstätigkeit, die über die nach § 1 Abs. 1 Satz 1 erforderliche hinausgehen muss, eine Eingangsqualifikation erworben wurde, die als gleichwertig zum Erwerb von 240 ECTS-Punkten anzusehen ist. ²Dazu müssen die Bewerberinnen und Bewerber belegen, dass sie im Zuge ihrer Berufstätigkeit grundlegende Kenntnisse aus dem erziehungswissenschaftlichen und didaktischen Bereich sowie die Fähigkeit zur Leistungsbeurteilung, Ausgestaltung und Durchführung von Unterricht erworben haben.

(2) ¹Die Eingangsqualifikation gemäß Abs. 1 wird anhand folgender Kriterien festgestellt:

1. In welchem Ausmaß hat die Bewerberin oder der Bewerber an der Gestaltung von Unterricht mitgewirkt (beratend, ausführend, verantwortlich bzw. vorbereitend, durchführend, berichtend)?
2. Wie zentral sind die genannten Anforderungen für die ausgeübte Berufstätigkeit?

3. Wie lange sind die genannten Anforderungen Bestandteil der ausgeübten Berufstätigkeit?
4. Wie viele Unterrichtsstunden der Bewerberin oder des Bewerbers wurden hospitiert und beurteilt?
5. Liegt ein Nachweis einer Lehrqualifikation nach dem Europäischen Profilaraster für Sprachlehrende vor?

²Für jedes einzelne der Kriterien nach Satz 1 Nr. 1 bis 4 kann pro Jahr eine Gleichwertigkeit bis zu 15 ECTS-Punkten und für das Kriterium nach Satz 1 Nr. 5 kann pro Jahr eine Gleichwertigkeit von bis zu 30 ECTS-Punkten belegt werden; insgesamt kann für 1 Jahr Berufstätigkeit eine Gleichwertigkeit bis zu 30 ECTS-Punkten belegt werden.

§ 5

Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses

(1) Das von der Prüfungskommission festgestellte Ergebnis des Prüfungsverfahrens für den Masterstudiengang Sprache und Kommunikation Deutsch wird durch schriftlichen Bescheid mitgeteilt.

(2) ¹Ein positiver Bescheid ist bei der Immatrikulation neben den sonstigen geforderten Unterlagen, insbesondere neben dem Abschlusszeugnis aus dem Erststudium, im Original und in Kopie vorzulegen. ²In den positiven Bescheid ist ein klarstellender Vermerk aufzunehmen, dass mit ihm das Ergebnis des Prüfungsverfahrens mitgeteilt wird und die Immatrikulation für den Masterstudiengang Sprache und Kommunikation Deutsch unter dem Vorbehalt, dass die Qualifikation durch das Abschlusszeugnis aus dem Erststudium nachgewiesen wird und dass keine Immatrikulationshindernisse vorliegen, erfolgt. ³Ein ablehnender Bescheid ist zu begründen.

§ 6

Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt erstmals zum Wintersemester 2017/2018.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 22. Juni 2017 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 27. Juni 2017.

München, den 27. Juni 2017

gez.

Prof. Dr. Bernd Huber
Präsident

Die Satzung wurde am 28. Juni 2017 in der Ludwig-Maximilians-Universität München niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 28. Juni 2017 durch Anschlag in der Ludwig-Maximilians-Universität München bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 28. Juni 2017.